Zeitschrift: Nidwaldner Kalender
Herausgeber: Nidwaldner Kalender
Band: 78 (1937)

Artikel: Das Kallenbergli zu Fronhofen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1008099

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Kallenbergli zu Fronhofen.

Unterhalb Stans an der Gemeindegrenze zwischen Stans und Stansstad, liegt das alte Hochgericht von Nidwalden. Das Galgenmättli hieß früher Fronhofen. Wohl schon zur Zeit der Sempacher-Kriege lag hier die Richtstätte des hohen Gerichtes von Nidwalden. Dieses Mätteli hat all die Jahrhunderte hindurch manch bitteres Elend gesehen, manch schweren letzten Seufzer gehört.

Dr. Robert Durrer* schreibt: „Man hat hierzulande schon seit dem XVI. Jahrhundert den Dieben, zumal den einheimischen, meist den ehrenvolleren Tod des Köpfens gegönnt, und wenn man ausnahmweise auf die alte Strafart für die Diebe zurückgriff, wie 1684 und 1702, mußte jeweils der Galgen zuvor repariert werden, was stets auf den Wiederstand der Henkersleute stieß. Am 10. September 1714 befahl der Rat dem Nachrichter Jakob Feiß, das Storchennest auf dem Hochgericht zu entfernen und am 31. August 1726 ist ein neues Eibenholz auf das Hochgericht gelegt und die Säule mit Blatten bedeckt worden. Die hiezu notwendigen Handwerksleute haben sich anfangs geweigert die Arbeit zu machen, es sei denn man brauche alle Handwerkleute im Lande dazu. „Uf Befehl der Oberkeit aber sind alle Murer, Zimmerleüt, Schmidt und Schlosser mit einem Tambour zum Hochgericht zogen, ein Streich uf das Holtz gethan, oder die Kettenen berüört, welchen von der Oberkeit jedem ein halb maß Wein und Brodt zahlt worden, überigen als Zimmerleüt und Murer so vill vonnöthen war, die Arbeit zue machen, ist der gewohnte Taglohn in Gebüher zahlt worden". Der drei Tage darauf hingerichtete Kirchendieb Joh. Kugelin von Tettnang wurde enthauptet, aber der Kopf auf den erneuerten Galgen gesteckt.

Zur Zeit der Helvetik wurde der Galgen als ein Zeichen der Kantonalsouveränität, zerstört. Nach der Wiederherstellung der alten politischen Verhältnisse beschloß am 20. Dezember 1815 der Landrat: „Es solle an dem Ort wo der Galgen gestanden, ein Schafot old Kallenbergli, darauf ein Helgenstöckli gemacht werden" und übertrug die Ausführung dem Landsäckelmeister und dem Zeugherrn. Es handelt sich jedoch bei dieser Errichtung des Kallenbergli um keinen völligen Neubau, sondern um die Wiederherstellung des Sockels des alten Galgens. Das Helgenstöckli kam offenbar nicht zur Ausführung".

Die letzte Hinrichtung, welche in Nidwalden und also auf diesem Kallenbergli in Fronhofen stattfand, war die Enthauptung eines blutjungen Zainenmachers-Sohn. Er und sein Vater waren als Gewohnheitsdiebe bekannt. Die verschiedenen Verhöre, Ratsbeschlüsse und Protokolle ergeben ein Bild wie Rat und Gericht damals verhältnismäßig leicht zum Urteil gelangten, einen Menschen vom Leben zum Tod zu befördern:

Da in Breite-Baschis Hütte vom 13. auf den 14. Herbstmonat 1816 nachts eingebrochen worden, und da es Mondschein war, der Vater von einem Odermatt gesehen und angerufen worden, so daß dieser die Flucht ergriffen und Tschiffere und Käs zurücklassen mußte, wurde der Eigentümer dieser Tschiffere verhört.

Dieser behauptete, er habe die Tschiffere verloren, oder habe der Zainenmacher und sein Sohn, welche im gleichen Hause wohnen, ihm die Tschiffere gestohlen. Dieses seien sonst auch sehr verdächtige Leute, sie seien oft in der Nacht fortgegangen.

Ein hochweiser Landrath vom 26. August befahl darauf beide Zainenmacher auf das Rathaus in Verhaft zu setzen, und über selbe einen strengen Prozeß zu führen.

Im Verhör erklärte der junge Zainenmacher, daß sein Vater einmal nachts die Tschiffere genommen habe, und zwischen 12 oder 1 Uhr ohne Tschiffere nach Hause gekommen sei.

Der Vater wurde darob streng examiniert. Er leugnete aber hartnäckig und erklärte dies was sein Sohn gesagt habe als Unwahrheit.

* Robert Durrer, Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwaldens.

Er sei nur einige Male wegen der vielen Flöhe von zu Hause fort in ein Gädeli übernachten gegangen.

Es wurde ihm, weil man ihm kaum Glauben schenken konnte, mit Einsperren in den Turm gedroht. Darauf verlangte er noch den gleichen Abend mit dem Examinator sprechen zu können. Er erklärte mit Beteuerungen, daß er unschuldig sei, man möge ihn doch vor dem Turm verschonen. Der Examinator sagte ihm jedoch, daß von dem hochweisen Ratsbeschluß nicht abgewichen werden dürfe.

Daraufhin erzählte der alte Zainenmacher: sein Sohn sei eines Abends nicht nach Hause gekommen, bis am Morgen. Die Tschiffere sei an dem Abend noch da gewesen, am Morgen darauf nicht mehr. Auch habe der Sohn im vergangenen Mai einen fingersdicken Nepper von Obwalden heimgebracht, den er seit dem Abend nie mehr gesehen habe. Auch habe sein Schnetzmesser gefehlt. Er habe den Sohn darnach gefragt, und dieser habe es ihm endlich zurückgegeben; aber es sei voller Lücken gewesen, trotzdem er es selber kurz vorher ganz scharf geschliffen habe.

Auf diese Aussagen hin wurde der Vater vor dem Turm verschont, und im gewöhnlichen Arrestzimmer belassen. Hingegen wurde der Sohn aufs Neue in Haft gesetzt.

Das Kallenbergli zu Fronhofen in Stans-Niederdorf.

Da er aber im Verhör alles leugnete, so befahl ein hochweiser Rat, ihn bei Wasser und Brot in den Turm zu setzen. Er leugnete abermals alles ab. Darauf wurde ihm nochmals ernsthaft gedroht, und endlich Vater und Sohn zusammen dem Verhör unterzogen.

Bei diesem Verhör legte der Sohn das Geständnis ab: „Ich bin in einer Nacht, da der Vater im Bett gelegen ist, die ganze Nacht fortgewesen, bis der Wächter „gut Tag" gerufen hat. Ich habe die Tschiffere, den fingersdicken Nepper und auch des Va-

ters Schnitzer genommen und habe dann in Breite-Bachis Hüttentüre Löcher gemacht. Diese habe ich mit dem Schnitzer so groß gemacht, bis ich mit dem Arm hineinlangen und das Schloß aufziehen konnte. Im unbeschlossenen Keller habe ich dann einen fetten Käs, aus dem etwas geschnitten war, und einen andern fetten Viertelchäs genommen und in die Holzhütte getan. Auf das Zurufen des Bauers aber habe ich den Käs und die Tschiffere im Stich gelassen und bin davon gelaufen."

Auf weiteres Befragen gestand er weiter noch: er habe gleich nach der Loslassung aus dem Arrest seiner Schwester 15 Gulden [1]) und 18 Schilling entwendet und im Eschweid-Gädeli in der Mauer versteckt.

Das Geld wurde dort gefunden und der Schwester zurückgegeben.

Am 2. Herbstmonat beschloß der hohe Landrat nach Anhören dieses Verhörberichtes, daß gegen den Zainen-Machers Sohn der Prozeß nach aller Strenge fortgesetzt werden und er in ein abgesondertes Verließ eingesperrt werden solle.

Da im Niederdorf wenig Tage vorher ein Einbruch auf ähnliche Weise verübt worden war, wurde dem jungen Zainen-Macher auch dieser zur Last gelegt und vorgehalten, besonders da man bemerkte, daß der im Niederdorf benutzte Nepper die gleiche Ründe habe.

Auf dessen Leugnen hin beschloß ein hochweiser Extra-Rat dem Deliquenten den Scharfrichter in Amtstracht zu zeigen, ihm mit dem Turm zu drohen und ihm abermals zuzureden, die Wahrheit zu bekennen.

Der junge Schelm gestand daraufhin, er habe im Niederdorf auf gleiche Weise eingebrochen, jedoch seien sie zu zweit gewesen. Ein Engelberger habe die Löcher gebohrt, er habe aber selber diese mit dem Schnitzer ausgehauen. Zusammen hätten sie dann einen Käs, aus dem ein Bissen ausgeschnitten war, ungefähr zwei Kratten voll Erdöpfel und noch ein anderes Stückli Käs genommen, dazu noch Anken mitsamt dem Ankenkübel. Gleich nachher hätten sie beide alles geteilt. Der Vater habe den Diebstahl nicht gewußt, aber von diesen Sachen gegessen.

Der bezeichnete Engelberger wurde nun ebenfalls inhaftiert und dem Deliquenten gegenübergestellt. Der Zainen-Machers Sohn beharrte trotz den Unschuldsbeteuerungen des Engelbergers auf seinen Aussagen. In einem späteren Verhör jedoch bestritt er wieder die Mitgehilfenschaft des Engelbergers, er habe im Niederorf ganz allein eingebrochen und gestohlen. Er stellte aber trotz allen Vorhaltungen und Drohungen in Abrede, daß er die ihm vorgeworfenen Diebstähle in Dallenwil begangen habe. Von dem dort gestohlenen alten Gadenholz und den Stoßbären-Eisen wollte er nichts wissen.

Ein Auszug aus dem Protokoll des Landrates vom 11. September 1816 lautet:

„Sollte eine Hinrichtung stattfinden, soll der Kallenberg von keinen Leuten betreten werden, es solle also von Herrn Landweibel — vor einer erfolgten Execution, eine Proklamation verlesen werden, daß bei schwerer Strafe und Ehrlosenheits-Erklärung von niemand der Kallenberg betreten werden soll, also die denselben notwendig betreten müssen — auch soll von dem Herrn Landschreiber diese Proklamation vor Verlesung des Urteils bekannt gemacht werden.

Nach Anhörung des fortgesetzten Prozesses wider den inhaftierten Engelberger — wurde erkennt, daß weil er seines Diebstahl's verdächtigt, und wirklich wegen Diebereien vom löbl. Stand Luzern verwiesen, so solle er auch von unserm Land verbandisiert sein, und heute noch durch den Landjäger auf die Engelberger Grenze geführt werden.

In Hinsicht der Mahlzeit für den Scharfrichter auf die vom Herren Landseckelmeister gethane Einfrage — wurde von unsern gnädigen Herren und Obern erkennt: daß fürohin dem hiesigen Scharfrichter — für diese Mahlzeit im ganzen 12 Gulden und für die Exekution 5 Gulden laut Landbuch sollen bezahlt werden.

Der alte Zainen-Macher in Hinsicht schlechter Obsorge und Erziehung der Kinder solle sich vor einem hochweisen Landrat bey der Treüw stellen".

---

* Ein Gulden = 1.90 Fr. Ein Gulden = 40 Schilling.

Am gleichen Tag tagte das Blutgericht. Das Protokoll darüber lautet auszugsweise:

„Vor unsern gnädigen Herrn und Oberen — einem hochweisen Landrath bey der Treüw — in Kraft einem förmlichen Landtag — oder Blutgricht — wegen dem unglücklichen armen Sinder des Zainen-Machers Sohn — versammelt den 11. September 1816.

Nach dem von diesem hochen Gewald erkennt, diesem Blutgericht den Anfang zu machen — und wurde der unglückliche Zainenmachers Sohn — geschlossen — in Begleit des Landläufer durch die Wächter vorgeführt und derselbe vor dem hochw. Blutgericht kniend sich befand, der Extract von dem wider ihn geführten Prozeß durch Kanzley vorgelesen, der da lautet wie folgt:

1. Der Deliquent gesteht, im zweiten Verhör seinen Vater des Diebstahls fälschlich beschuldigt zu haben.
2. Gesteht der Deliquent, daß er in der Nacht vom 13te auf den 14te Heumonat (folgt Beschreibung des Einbruches bei Breite-Baschi) eingebrochen und dann die Flucht ergriffen hat. Der Wert des Entwendeten schätzt der Eigentümer auf ungefähr 5 Gulden, welche er wieder erhalten.
3. Gesteht der Deliquent, gleich nach seiner Loslassung aus dem Arrest, seiner Schwester 15 Gulden und 18 Schilling entwendet, und in einem Gädelin versteckt zu haben, die dorten gefunden und zurückgestellt worden.
4. Nach wiederholtem Leugnen — bekennt der Deliquent im Niederdorf — Ende Brachmonats den Diebstahl begangen zu haben. (Folgt die Beschreibung des Einbruches). Der Wert des Entwendeten schlagt der Eigentümer auf ungefähr 20 Gulden an. Der Vater habe nichts von dem Diebstahl gewußt, wohl aber davon gegessen.
5. In dem von der Hochheit befohlenen Confront — zwischen dem Inquisit und dem Engelberger, beharret der Deliquent — auf obiger Aussag, und will den Engelberger — als Mitgehilffen im Niederdorf gehabt haben.
6. Der inhaftierte Zainen-Machers Sohn — ist ganz in Abred — an dem Diebstahl im Spicher zu Thalenwyl — obwohl etwas Verdacht auf ihm haftet, gewußt, noch weniger begangen zu haben, zugleich will er kein Holz entwendet haben, noch ein Stoßbären-Eysen, noch altes Gadenholz im Oberdorff.

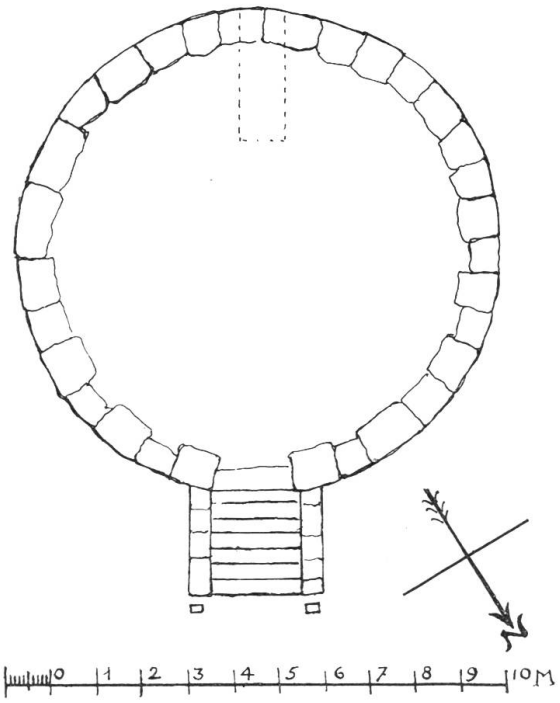

Grundriß des Kallenbergli.

Auf die von dem t. wohlregierenden Herren Landammann an den armen Sinder gethane Einfrage — ob er den vorhin laut vorgelesenen Prozeß verstanden, und selben kanntlich, der arme Sinder bejaete, wurde derselbe aus dieser hohen Versammlung geführt — von dem t. Herren Obervogt — diese Anklagspuncten in des armen Sinders Namen verantworthet — und da alle anwesende gemeine Landleüth — abgetreten, mußten auch von Herren Landweibel, die in dem Arthikel-Buch bemerkten Aufforderung — und Ermahnung auch nicht gemacht werden.

Bei verschlossener Thür wurde dann von dem t. wohlregierenden Herren Landammann als Hauptrichter in Umfrage gesetzt, ob in Hinsicht denen ermildern Umständen, der arme unglückliche Zainen-Machers Sohn noch des Lebens würdig oder in Hinsicht

denen erschwährenden — des Todtes schuldyg sey?

Nachdem dessen begangene Diebereyen — und denen damit verbundenen Umständen als auch früher über diesen armen Sinder ergangene Sentenzen geprift, wurde dahin erkannt, daß der unglückliche Zainen-Machers Sohn —in Hinsicht denen erschwährenden Umstände des Lebens nicht mehr würdig, auf dem neügebauten Kallenberg vom Scharfrichter durchs Schwert gerichtet, dessen entselte Leib aber — mit vorhinigen Begrießung Ihro hochwürden Herren Pfarrherr von Stans — auf dem Kirchhof am gewohnten Ort beerdigt werde.

Am Tage der Execution sollte sowohl dieser als frühere Extracten und Straffurtheil am gewohnten Ort und Zeit durch Canzley verlesen werden".

Also drei Tage nachher, am 14. September fand die Hinrichtung des Deliquenten auf dem Kallenberg zu Fronhofen unter Anteilnahme vieler Schaulustiger statt. Das war die letzte Hinrichtung in Nidwalden. Denn die Enthauptung dieses blutjungen Zainen-Machers Sohn machte einen solch nachhaltigen Eindruck, daß später in schwereren Fällen immer die Begnadigung erfolgte. Heute ist in Nidwalden glücklicherweise die Todesstrafe aufgehoben. Jedoch bleibt das Kallenbergli erhalten, als Zeuge einer strengeren Beurteilung und Bestrafung von armen unglücklichen Sindern durch die wohlweise hohe Oberkeit und Gewalt.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch ein Protokoll angefügt, welches zeigt, daß der Vater des Hingerichteten nicht straflos davon kam.

Landratsprotokolle vom 7. Oktober 1816.

„Der Prozeß wider den alten Zainen-Macher wurde ablesend verhört, und dann zur Stellung vorberufen — Laut Prozeß vorgehalten, seine schlechte Kinderzucht sey Ursach, daß sein Sohn durch die Hand des Scharfrichters habe sterben müssen, anstatt aber dieser Verwahrnung — er sich selbst unterstanden, Diebereyen zu begehen.

Nach der in seinem Namen angebrachten Verantwortung, dahin verfällt:

1. Solle durch den Scharfrichter an Pranger gestellt, und eine Viertelstunde stehen bleiben.
2. Scharf und zwar die große Tour mit Rutten gestrichen werden.
3. Solle er 10 Jahre aus der Eidgenossenschaft verwiesen sein, — sollte er aber innert dieser Zeit das Vaterland betreten, die gnädigen Herren und Oberen sich vorbehalten das weitere zu erkennen.
4. Solle die Prozeßkösten bestehend in 32 Gulden und 10 Schilling bezahlen.
5. Nach Verfluß von 7 Tagen durch den Landjäger auf Luzern geführt, und dortigem Polizeyamt übergeben werden."

Empfehlung. Hausfrau: Warum wurden Sie von Ihrer vorigen Herrschaft entlassen? — Dienstmädchen: Ich hatte vergessen, die Kinder zu waschen. — Die Kinder (einstimmig): Oh, Mutti, nimm die!

Ist gar nicht nötig. „Zum Donnerwetter, Müller", schimpft der Unteroffizier, „an Ihrem Rock fehlt ja ein Knopf! Soll ich vielleicht zu unserem Kindermädchen nach Hause schicken, daß sie kommt und Ihnen den Knopf annäht?!"

„Danke, Herr Unteroffizier, das ist nicht nötig — ich treffe sie sowieso heute abend!"

Menschheitsgeschichte. „Sag' mal, Papa, ist es wahr, daß wir Menschen aus Staub gemacht sind?"

„Ja, mein Kind."

„Dann sind die Neger wohl aus Kohlenstaub gemacht?"

Zwei gutgemeinte Zeugnisse. Ein Bauer im Bernbiet war mit seinem Knechte nicht recht zufrieden. Er entließ ihn, wollte ihm aber kein gar zu schlechtes Zeugnis ausstellen und schrieb daher: „H. B. hat bei dem Unterzeichneten nahezu ein Vierteljahr mit Geschick den vielen und schweren Arbeiten zugeschaut und sich mit großer Pünktlichkeit beim Essen eingestellt, was ihm der Wahrheit gemäß hiemit bezeugt wird.

F. St., Bauer."

Ward da in einem Dorfe des schönen Aargau, wo man keinen Braten und Ganspasteten kennt, von einem Landwirt ein Knecht eingestellt. Er hielt sich so schlecht und recht Sommer und Winter volle zwei Jahre lang. Die Kost war soweit recht, doch leider war er Liebhaber von Besserem. Der Knecht kündigt nicht, geht einfach weg und schreibt an das Scheunentor:

„Am Morge Härdöpfel süeß,
Z'mittag Härdöpfel sur
Und z'nacht „Häbi" mit der ganze Montur,
So läb denn wohl, du Härdöpfelbur."